



Satzung der Tauchsportgruppe an der
Universität Gießen e.V.

Inhalt

Allgemeiner Teil.....	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck der Tauchsportgruppe an der Universität Gießen.....	3
§ 3 Verbandszugehörigkeit.....	3
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	3
Organe der Tauchsportgruppe an der Universität Gießen und deren Aufgaben	4
§ 5 Organe der TUG.....	4
§ 6 Mitgliederversammlung	4
§ 6 Vorstand.....	5
§ 7 Beirat.....	6
§ 8 Beurkundung	6
Mitgliedschaft.....	7
§ 9 Formen der Mitgliedschaft.....	7
§ 10 Ehrenmitgliedschaft.....	7
§ 11 Fördermitglied	7
§ 12 Ordentliche Mitglieder	7
§ 13 Beginn der Mitgliedschaft.....	7
§ 14 Ende der Mitgliedschaft.....	7
§ 15 Ausschluss aus dem Verein	8
Sonstiges.....	9
§ 18 Satzungsänderungen	9
§ 19 Auflösung der TUG.....	9

Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 02.07.1987 gegründete Verein führt den Namen „Tauchsportgruppe an der Universität Gießen“ und hat seinen Sitz in Gießen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Tauchsportgruppe an der Universität Gießen

1. Zweck der TUG ist die Ausübung des Tauchsportes im Bereich des Hochschulsportes an der Universität Gießen und der angeschlossenen Hochschulen sowie außerhalb dieser Institutionen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des "Landessportbund Hessen" (LSB Hessen), des "Hessischen Tauchsportverband e.V." (HTSV), des "Verband Deutscher Sporttaucher e.V." (VDST), des „Deutschen Olympischen Sportbundes“ (DOSB) und der „Confederation Mondiale des Activites Subaquatiques“ (CMAS).
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder auf Dauer verbindlich an. Die Tauchsportausbildung erfolgt ausschließlich nach den Ausbildungsordnungen des VDST und des DOSB.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die TUG ist gemeinnützig; ihr Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Sie ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Sie dient der Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein kann Tauchausbildern eine angemessene Aufwandsentschädigung zahlen; die Zahlungen dürfen die Beträge nach der VDST-Ordnung "Aufwandsentschädigung für Tauchausbilder" in der jeweils gültigen Fassung nicht übersteigen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Organe der Tauchsportgruppe an der Universität Gießen und deren Aufgaben

§ 5 Organe der TUG

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand (zur Eintragung beim Amtsgericht vorgesehen),
 - b. die Mitgliederversammlung.
 - c. der Beirat (nicht zur Eintragung beim Amtsgericht vorgesehen).
2. Der Vorstand bildet Sinne des § 26 BGB die Leitung des Vereins und setzt sich aus erste(r) Vorsitzende(r), zweite(r) Vorsitzende(r) sowie einer(m) Kassenwart(in) zusammen.
3. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins.
4. Der Beirat setzt sich aus den Kassenprüfern/innen, dem/der Gerätewart/in, dem/der Ausbildungsleiter/in zusammen.
5. Der Vorstand und der Beirat bilden den Gesamtvorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichten und der Jahresrechnung
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e. Festlegung der Höhe der Beiträge auf Vorschlag des Vorstandes
 - f. Abschluss von Geschäften, die den Umfang von 1000,- € überschreiten
 - g. Aufnahme von Ehrenmitgliedern
 - h. Entscheidungen über den Einspruch von Ausschlussverfahren eines Mitgliedes und die Aufhebung dieses Beschlusses
 - i. Satzungsänderung
 - j. Auflösung des Vereins
2. Der Vorstand beruft im ersten Monat des laufenden Geschäftsjahres die Mitglieder zur Jahreshauptversammlung ein. Die Ladung hat mindestens 4 Wochen vorher an die Mitglieder schriftlich per Brief oder per Email unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Regelmäßige Tagesordnungspunkte müssen die in § 6 Abs. (1), Ziffer a.-d. genannten Gegenstände sein. Anträge für die Jahreshauptversammlung können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie beim Vorstand eingereicht worden sind.
3. Die Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Viertel der Mitglieder, die stimmberechtigt sind, dies schriftlich verlangt. Hinsichtlich Ladung und Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 % der Anwesenden beantragt wird.
6. Die gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen, diese ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7. Die Niederschrift ist auf der Website des Vereins und bei ersten Vorsitzenden hinterlegt und einzusehen.

§ 6 Vorstand

1. Vertretungsberechtigung
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Bestellungen
Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens muß innerhalb eines ¼ Jahres für die Dauer der restlichen Amtszeit eine Neuwahl erfolgen.
3. Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes
Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegen dem Vorstand unter der verantwortlichen Leitung des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand kann zur Regelung einzelner Gebiete des Vereinslebens verbindliche Anordnungen erlassen und für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Weiterhin regelt er durch entsprechende Vereinsordnungen die Einzelheiten der Nutzung und der Ausleihe der vereinseigenen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände.
Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Halbjahr unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt, vorzeitig eine Vorstandssitzung zu beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschrieben.
4. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins aufgrund einer ordnungsgemäßen Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

§ 7 Beirat

1. Ernennung
Der Vorstand ernennt mit Ausnahme der Kassenprüfer die Beiratsmitglieder auf der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres.
2. Der Kassenprüfer
Von der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Sie sollen mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres gemeinsam die Kassenführung des Vereins in sachlicher und formeller Hinsicht überprüfen, der Mitgliedschaft Bericht erstatten und der Jahreshauptversammlung Vorschläge hinsichtlich der Entlastung des Kassenswartes machen.
3. Der Gerätewart beaufsichtigt und überwacht den sachgemäßen Zustand der Ausrüstung und technischen Geräte. Dies wird in einer Inventarliste protokolliert, die dem Vorstand zugänglich zu machen ist. Weiterhin beaufsichtigt er die Materialausleihe sowie die ordnungsgemäße und fristgerechte Rückgabe des Materials gemäß der Geräteordnung.
4. Der Ausbildungsleiter organisiert alle Aspekte der theoretischen Ausbildung, der Trainingsstunden und der Prüfungen. Der Ausbildungsleiter muss dabei mindestens über eine Berechtigung nach Trainer C – Breitensport aufweisen.
5. Der Vorstand kann für besondere Aufgabenbereiche weitere Beiräte ernennen. Die Ernennung und die Beschreibung der spezifischen Aufgaben müssen im Rahmen einer Vorstandssitzung erfolgen und entsprechend protokolliert werden.

§ 8 Beurkundung

1. Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen des Vorstands oder des Beirats kann dem Mitglied auf eigenen Wunsch durch den Vorstand ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt werden. Eine automatische Ausstellung dieses Zeugnisses erfolgt nicht.

Mitgliedschaft

§ 9 Formen der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen
 - b. Fördermitglieder, die sich nicht im Verein sportlich betätigen
 - c. Ehrenmitglieder

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes für besondere Verdienste um die Tauchsportgruppe durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ausgesprochen.
2. Die Ehrenmitglieder haben Rechte und Pflichten eines Fördermitglieds.

§ 11 Fördermitglied

1. Fördermitglieder können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden, soweit durch ihre Mitgliedsstruktur oder ihre Zielsetzung ein angemessener Zusammenhang zum Tauchsport gegeben ist.

§ 12 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied können alle natürlichen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird aufgrund schriftlichen Antrages erworben; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen; die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist unanfechtbar. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.

§ 13 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in die TUG unter Voraussetzung des § 12.

§ 14 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der TUG endet durch Kündigung, Erlöschen wegen Zahlungsverzug, Ausschluss durch den Vorstand oder Tod.
2. Zur Kündigung erfolgt durch schriftliche Kündigung des Mitglieds an der Vorstand. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis
3. Bei Beendigung oder Erlöschen der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr erfolgt keine Beitragserstattung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht und nach einer Mahnung nicht entrichtet hat. Die Mahnung muss eine Zahlungsfrist von 14 Tagen enthalten. Die Fristen sind der

Beitragsordnung zu entnehmen. Für die Dauer des Beitragsrückstands ruht die Mitgliedschaft.

§ 15 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Vorstand kann ein Mitglied durch einen Beschluss mit schriftlicher Begründung aus dem Verein ausschließen. Ausschlusskriterien können sein:
 - a. Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsordnungen
 - b. Verstoß gegen das Ansehen der TUG
 - c. Verstoß gegen das Ansehen des Tauchsports
2. Dem auszuschließenden Mitglied hat nach Erhalt des Ausschlusses 14 Tage die Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung.
3. Gegen den schriftlichen Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb von 14 Tagen Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Der Vorstand hat die Berufung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, die den Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit aufheben kann.

§ 16 Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks gemäß der Satzung, den Vereinsordnungen und den von den Vereinsorganen gefasst Beschlüssen, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen sowie Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind auf Mitgliederversammlungen wahlberechtigt. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder können an den Mitgliederversammlungen als Zuhörer teilnehmen.
3. Alle Vereinsmitglieder haben ihre aus der Satzung, den Vereinsordnungen und aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind angehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen
4. Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Gebührenordnung festgelegten Gebühren firstgerecht zu entrichten.
5. Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, ihre persönliche Tauchtauglichkeit gegenüber dem Verein nachzuweisen, um die vereinseigene Tauchausrüstung nutzen zu können oder auch an Tauchsportaktivitäten teilnehmen zu können.

§ 17 Beiträge

1. Alle ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder bezahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag, der zu Beginn des Geschäftsjahres gemäß Beitragsordnung fällig ist. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands fest. Die Höhe der Beiträge kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden, sofern die Unterschiede sachlich gerechtfertigt sind.

Sonstiges

§ 18 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die beabsichtigte Änderung ist mit der Tagesordnung mitzuteilen.

§ 19 Auflösung der TUG

1. Über die Auflösung der TUG beschließt die zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tauchsports zu übereignen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Gleiches gilt bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

6300 Gießen, den 02.07.1987
geändert am 25.01.2005 in 35394 GIESSEN
geändert am 13.01.2009 in 35394 GIESSEN
Neufassung vom 16.01.2014 in 35394 GIESSEN